



**Eckpunktepapier
der Arbeiterwohlfahrt
zur Zusammenlegung von
Arbeitslosen- und Sozialhilfe**

Eckpunkte der Arbeiterwohlfahrt zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Zur Zeit befindet sich die gesamte Arbeitsmarktpolitik in einem Reformprozess. Ausgehend von den Ergebnissen der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz-Bericht) sind und werden die rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben der Arbeitsmarktpolitik geändert. Teil dieser Reform ist auch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe und damit eine Reform der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG.

Die AWO erkennt den enormen Reformbedarf in der Arbeitsmarktpolitik und in der Sozialhilfe an und hat in unterschiedlichen Stellungnahmen im Grundsatz die Hartz-Vorschläge begrüßt und selbst bereits Reform-Vorschläge entwickelt. Die aktuelle Debatte jedoch wird beherrscht von der Finanzierungsfrage und weniger von den notwendigen Reformen zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Dies lässt befürchten, dass die Reformvorschläge kein ausgewogenes Konzept von „Fördern und Fordern“, „von Eigenverantwortung und Solidarität“ verwirklichen werden.

Die AWO ist entsetzt über und kritisiert den derzeitigen Kahlschlag in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Damit werden jegliche Ziele der Hartz-Kommission ad absurdum gestellt. Insbesondere die Konzentration der Bundesanstalt für Arbeit auf die leicht vermittelbaren „Informations- und Beratungskunden“ stellt die Denkweise der Kommission völlig auf den Kopf. Besondere Aufmerksamkeit sollten eigentlich schwer vermittelbare „Betreuungskunden“ erhalten. Die Maßnahmen für diese Menschen werden bundesweit drastisch zurückgefahren. Die Folge könnte eine Zerschlagung der bestehenden Strukturen für die Förderung benachteiligter Personen sein, die für die Umsetzung der Hartz-Vorschläge eine besondere Rolle spielen.

Deshalb legt die AWO folgende Eckpunkte für eine Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe vor.

1. Bekämpfung sozialer Ausgrenzung

Oberstes Ziel einer Reform muss es sein, Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dazu gehört in erster Linie eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt, um die eigene Lebensgestaltung sicherzustellen. Wo dies nicht gelingt, muss eine Arbeit im öffentlich geförderten zweiten Arbeitsmarkt angeboten werden. Darüber hinaus sind Leistungsansprüche sicherzustellen, die den Lebensstandard bzw. das soziokulturelle Existenzminimum sicherstellen.

2. Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren

Wenn Arbeitslosigkeit erfolgreich bekämpft werden soll bekommt die Förderung von Arbeitslosen eine besondere Bedeutung. Je länger Arbeitslosigkeit dauert desto schwieriger gestaltet sich die Wiedereingliederung.

- Die AWO fordert, dass kein Jugendlicher (unter 25 Jahren) die Schule ohne Schulabschluss verlässt, nach dem Schulabschluss ohne Ausbildungsplatz bleibt

oder nach der Ausbildung keinen Arbeitsplatz bekommt. Die Bundesregierung garantiert allen arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren ein individuell abgestimmtes Angebot.

- Allen Arbeitslosen über 25 Jahre ist eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, eine Qualifizierungsmaßnahme oder eine gesellschaftlich notwendige Arbeit auf dem 2. Arbeitsmarkt anzubieten bevor sie länger als 12 Monate arbeitslos sind.
- Beide Forderungen sind rechtlich abzusichern. Das Gehalt auf dem 2. Arbeitsmarkt muss bei vorhandenem Anspruch mindestens dem Arbeitslosengeld I (ALG-I) entsprechen. Bei einer Beschäftigung auf dem 2. Arbeitsmarkt bleibt der ALG-I-Anspruch in Höhe und Dauer erhalten.
- Die Arbeitsmarktpolitik wird von einzelnen Maßnahmetypen auf Eingliederungsbudgets umgestellt. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen arbeitsloser Menschen gerecht zu werden, müssen Standards entwickelt werden, um die Qualität der Eingliederungspläne sicherstellen zu können. Dazu müssen dringend die Praktiker vor Ort – sowohl die der Kommunen wie auch der Wohlfahrtsverbände – einbezogen werden, die Erfahrung im Profiling und Case-Management haben.

3. Job-Center

Die neuen Arbeitsämter (Job-Center) sind das Herzstück der Hartz-Reform. Ihre Arbeit wird darüber entscheiden, ob es gelingt den Arbeitsmarkt besser auf die ökonomischen Herausforderungen anzupassen und den Menschen neue Chance zu eröffnen.

- Organisation
 - o Die Job-Center sollen gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen von Arbeitsämtern und kommunalen Ämtern sein. Beiden Institutionen werden konkrete Aufgaben zugewiesen. Während das Personal aus den Arbeitsämtern die Kompetenzen im Bereich der Arbeitsvermittlung besitzen, haben die Kommunen Erfahrungen im Bereich des Case-Managements und der sozialen Beratung und Betreuung.
 - o Die Organisationsform der Job-Center sollte diese Arbeitsteilung wieder spiegeln und beide Behörden gleichermaßen organisatorisch beteiligen. Dies kann in einer gGmbH oder in einer gemeinsamen Verwaltungsstelle erfolgen.
 - o Für die aktivierenden Maßnahmen und die sozialen Dienstleistungen für die „Betreuungskunden“ ist die Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden notwendig, die über weitreichende Erfahrungen in der sozialen Arbeit verfügen.

4. Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Die AWO spricht sich grundsätzlich für die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe aus. Dies ist dringend notwendig, um Hilfen aus einer Hand für alle Arbeitslosen zu gewährleisten, um Verschiebebahnhöfe zu vermeiden, Synergieeffekte nutzen zu können und unnötige Bürokratie abzubauen.

Die von der Bundesregierung in die Diskussion gebrachten Vorschläge zur Leistungskürzung werden allerdings das Problem der Arbeitslosigkeit kaum lösen. Einseitige Leistungskürzungen schaffen weder Beschäftigung, noch verbessern sie die Beschäftigungschancen des Einzelnen. Hierzu bedarf es auf den Einzelfall abgestimmte Eingliederungspläne und -maßnahmen. Dazu sind Rechtsansprüche auf Förderleistungen genauso notwendig wie die aktive Beteiligung des Einzelnen.

- Für die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld-II (ALG-II) sind folgende Punkte zu beachten:
 - Anspruch auf das neue ALG-II haben alle erwerbsfähigen Arbeitslosen, deren einkommensabhängiger Anspruch ALG-II abgelaufen ist, die keinen ALG-I-Anspruch hatten oder deren Einkünfte unterhalb des Sozialhilfeniveaus liegen.
 - Die Definition über die Erwerbsfähigkeit ist zentral für die Zuständigkeit der finanziellen Leistung. Deshalb ist es wichtig hier ein klares Kriterium festzulegen, damit allen die Dienstleistungen des Job-Centers sowie die Leistungen der Beschäftigungsförderung stehen. Aus diesem Grunde ist die Definition der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB VI (Rentenrecht) notwendig.
 - Das Arbeitslosengeld II ist eine steuerfinanzierte und bedarfsorientierte Leistung und bis zu bestimmten Freigrenzen bei Einkommen und Vermögen nachrangig. Es wird pauschal der Haushaltsgröße entsprechend ausgezahlt.
 - Alle Beziehher/-innen von Arbeitslosengeld II unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

Bonn, den 04.04.2003